

K e g l e r v e r e i n    O f f e n b u r g e . V .

(K V O)

---

I.	Satzungen	Seite	2 - 10
II.	Geschäftsordnung	"	11 - 13
III.	Rechtsordnung	"	13 - 19
IV.	Sport- und Wettkampfordnung	"	19

I. Satzungen des Keglervereins Offenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Keglerverein Offenburg e.V. (KVO)"

Der KVO hat seinen Sitz in Offenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen. Er wurde am 16.3.1973 gegründet.

Der KVO ist der Zusammenschluß der Klubs und Einzelmitglieder auf Vereinsebene. Der Verein ist in allen organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins souverän.

§ 2 Zweck und Aufgaben des KVO

1. a) Der Zweck des KVO ist die Förderung und planmäßige Pflege des Sportkegels als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen. Seine Förderungsmaßnahmen können unmittelbar und mittelbar sein. Die sportliche Betätigung wird durch Abhalten von Lehrgängen, Vorträgen und anderen geeigneten Veranstaltungen unterstützt. Insbesondere setzt er sich für die Betreuung der Jugend ein.

b) Der KVO steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

c) Etwaige Überschüsse und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Klubs und Einzelmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile aus Überschüssen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KVO.

Lediglich bei Zuschüssen des Vereins an die Starter der Landesmeisterschaften für Fahrt- und Unterkunftsspesen bedient sich der KVO jeweils eines von der Vorstandschaft festgelegten Verteilerschlüssels.

d) Der KVO ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Die Aufgaben des KVO sind folgende:

a) Oberste Leitung des gesamten Sportkegels innerhalb des Vereins.

b) Unterstützung aller Bestrebungen, sowie Selbstplanung zur Durchführung von Wiederherstellungen oder Neuerrichtungen von Kegelsportanlagen, auch auf Zeit.

- c) Durchführung der Vereinsmeisterschaften als Veranstalter und Abhaltung von Vereinsfesten. Die Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften wird durch den Sportausschuß des Vereins geregelt.
- d) Vertretung der Vereinsinteressen im südbadischen Sportkeglerverband.
- e) Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben (a-d)

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KVO ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft im Dachverband

Der KVO ist Mitglied des Sportkegler-Verbandes Südbaden e.V. und des DKB, deren Satzungen und Ordnungen er als für sich verbindlich anerkennt.

### § 5 Mitgliedschaft im KVO

1. Mitglieder im Verein können die Klubs und Einzelmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft zum KVO kann jeder Einzelkegler und Klub erwerben. Hierzu ist eine schriftliche Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der KVO-Satzungen erforderlich.
3. Der Vorstand des KVO entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb 6 Wochen schriftlich.
4. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, die von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Von dieser Gebühr sind Mitglieder befreit, die nur vorübergehend für eine gewisse Zeit aus dem Verein austraten und wieder neu eintreten wollen.
5. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung bei der Vereinsversammlung einlegen.
6. Die Mitglieder können aus dem KVO austreten. Der Austritt ist mittels Einschreibebrief zu erklären.
7. Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft im KVO durch Auflösung oder Ausschluß eines Klubs oder Ausschluß eines Einzelmitgliedes.  
Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) trotz zweimaliger Aufforderung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages zwei Monate im Rückstand ist, oder

- b) gegen die Satzungen des KVO oder gegen die Satzungen der Dachverbände, denen der KVO als Mitglied angehört, grob verstoßen hat, oder
- c) das Ansehen des KVO durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Berufsrecht bei der Vereinsversammlung zu. Weitere Einspruchsrechte sind die nächst höheren Instanzen.

- 8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

#### § 6 Besondere Mitgliedschaft

Die unmittelbare Mitgliedschaft zum KVO können auch Einzel- und juristische Personen erwerben, die die Bestrebungen des KVO fördern, ohne sich aktiv am Sportkegeln zu beteiligen (fördernde Mitglieder). Erforderlich ist eine schriftliche Beitrittserklärung. § 5, Ziff. 2 - 7 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 7 Beiträge

An den KVO ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils im voraus bis spätestens 5. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Die Höhe des von den Mitgliedern an den KVO zu entrichtenden Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Bei Neuzugängen während des laufenden Jahres ist der Betrag sofort bei Anmeldung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auch dann voll zu leisten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres beginnt.

In dem Jahresbeitrag an den KVO sind die Beiträge für den Bezirk, den Landesfachverband und den DKB sowie den BSB (Unfallversicherungsschutz) enthalten.

Zahlungsverzug schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit der Zahlung treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.

#### § 8 Aufgaben der Klubs

- 1. Die Klubs sind für alle Angelegenheiten des Sportkegelns in ihrem Bereich zuständig. Werden die Belange des KVO berührt, steht diesem das Recht zu, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

2. Die dem KVO angeschlossenen Klubs, Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder sind an die Satzungen und Ordnungen, sowie an die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsversammlung gebunden.
3. Eventuelle Satzungen der Klubs dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des KVO stehen.
4. Die Klubs haben dem KVO bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer angemeldeten Mitglieder nach dem Stande vom 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr einzusenden und auch alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.
5. Die Klubs als Mitglieder des KVO sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des KVO teilzunehmen, sowie seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

## § 9 Organe

Die Organe des KVO sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Vereinssportausschuß

## § 10 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des KVO, Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, spätestens innerhalb 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt, jedoch in jedem Falle vor der Bezirksversammlung.
3. Der Vereinsvorstand des KVO beruft schriftlich die Vereinsversammlung mit einer Frist von 4 Wochen ein.
4. Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vereinsvorsitzenden einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder als dringend anerkannt werden.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen
  - d) Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern it. § 11, Abs. 1 (Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt)
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
6. Die Vereinsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter (2. Vorsitzender) geleitet.
7. Die Vereinsversammlung beschließt mit Ausnahme bei Neuwahlen (siehe § 11 Abs. 4) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Stimmenübertragungen sind nicht möglich, d.h. es können nur die erschienenen Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Förderer und Gönner haben kein Stimmrecht.
8. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt werden.
9. Außerordentliche Vereinsversammlungen werden vom 1. Vereinsvorsitzenden einberufen, wenn
  - a) mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder 4 Mitglieder des Vereinsvorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen  
oder
  - b) dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
10. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer aufgestellt und unterschrieben sein muß. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter haben im Protokoll gegenzuzeichnen.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) Sportwart
  - f) stellvertretender Sportwart (- ohne Stimmrecht - )

- g) Frauenwartin
- h) stellvertretende Frauenwartin ( - ohne Stimmrecht - )
- i) Jugendwart
- j) stellvertretender Jugendwart ( - ohne Stimmrecht - )
- k) Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dem 2. Vorsitzenden.

Jeder vertritt den Verein allein.

2. Die Vereinsvorstandsmitglieder werden in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Der Vereinsversammlung steht jederzeit das Recht zu, Neuwahlen zu verlangen.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein dritter Wahlgang und schließlich das Los.
5. Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des KVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied festgelegt ist.
7. Der Vereinsvorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch schriftliches Befragen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über den Verlauf der Sitzungen und über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vereinsvorstand durch Vereinsvorstandsbeschuß. Die eigentliche Wahl (Ergänzungswahl) erfolgt in der nächsten Vereinsversammlung.
10. Der Vorstand bleibt in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 12 Ältestenrat

1. Mitglieder des Ältestenrates werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie bestimmen durch Wahl ihren Vorsitzenden selbst.  
Der Ältestenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.
2. Jeder Klub hat das Recht, den Ältestenrat als Vermittler anzurufen, wenn er mit einer Entscheidung des Vereinsvorstandes nicht einverstanden ist; auch der Vereinsvorstand hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.
3. Hält der Vorsitzende des Ältestenrates eine Zusammenkunft desselben für notwendig, so sind die Kosten vom KVO zu tragen.
4. Die Ehrungen von Vereinsvorstandsmitgliedern erfolgen mit Zustimmung des Ältestenrates.

## § 13 Vereinssportausschuß

1. Den Vereinssportausschuß bilden:
  - a) Vereinssportwart
  - b) stellvertretender Vereinssportwart
  - c) Vereinsfrauenwartin
  - d) stellvertretende Vereinsfrauenwartin
  - e) Vereinsjugendwart
  - f) stellvertretender Vereinsjugendwart

Zu dem erweiterten Vereinssportausschuß zählen die Klub-Sportwarte.
2. Den Vorsitz führt der Vereinssportwart oder sein Stellvertreter.
3. Der Vereinssportausschuß hält seine Tagungen nach Bedarf ab. Er faßt seine Beschlüsse in gleicher Weise wie der Vereinsvorstand.
4. Der Vereinssportausschuß bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Vereinsmeisterschaften.
5. Der Vereinssportwart nimmt die sportlichen Interessen des KVO im Sportkeglerverband Südbaden wahr. Er ist außerdem für Abschlüsse von Wettkämpfen sowie für Mannschaftsaufstellungen auf KVO-Ebene in Verbindung mit den Klubsportwarten zuständig.
6. Der Vereinssportwart ist ferner zuständig für die Schulung und Betreuung von qualifizierten Sportkeglern.
7. Beschlüsse des Vereinssportausschusses werden dem Vereinsvorstand vorgelegt und bedürfen in finanzieller Hinsicht,

soweit sie außerplanmäßige Ausgaben betreffen, der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Änderungen der Grundsport- und Wettkampfordnung sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des KVO überwachen. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre umschichtig.

§ 15 Haftung

Der KVO haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf der Kegelbahn und in den Räumen des austragenden Vereins.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des KVO kann nur in einer außerordentlichen Vereinsversammlung entschieden werden.
2. Die Auflösung des KVO kann rechtswirksam nur durch Beschluß der Vereinsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.  
Die Einladung zu dieser Vereinsversammlung muß spätestens zwei Monate vor Beginn der Versammlung ergehen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muß binnen 4 Wochen eine neue Vereinsversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung des KVO ist das ganze Vermögen dem Sportkeglerverband Südbaden mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Zwecke des Sportes einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Pflege und Aufgaben des KVO übernehmenden Institution zu überantworten. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
4. Kein Klub oder Einzelmitglieder hat Sonderrechte am Vermögen des KVO.

Offenburg, den 20. Juni 1973

Keglerverein Offenburg e.V.

gez. Franz Bross

Dieter Strosack

Ludwig Dihlmann

Kurt Walther

Siegfried Scholz

Werner Zind

Werner Mild

## II. Geschäftsordnung

für Versammlungen des Keglervereins Offenburg e.V.

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins Offenburg.
2. Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den  
1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
3. Alle Aussprachen müssen sachlich geführt werden.
4. Über den Verlauf der Versammlung und ihrer Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Protokollführer des KVO unterzeichnet werden muß.
5. In der Versammlung ist eine Rednerliste zu führen. Sie wird erst mit Beginn der Aussprache eröffnet. Wortmeldungen haben beim Führer der Rednerliste zu erfolgen. Bei zahlreichen Wortmeldungen kann die Versammlung die Redezeit festlegen.
6. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (Name, Ort, vertretener Klub).
7. Für die Ermittlung der Stimmenergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Wahlkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern in der Versammlung zu wählen.
8. Teilnahme- und stimmberechtigt an den Versammlungen sind alle Mitglieder des KVO. Gönner und Förderer haben kein Stimmrecht.
9. Die Versammlung wird nach einer vorher bekanntgegebenen Tagesordnung abgewickelt, sofern diese zu Versammlungsbeginn genehmigt wird.
10. Soll in der Reihenfolge der einzelnen Punkte der Tagesordnung eine Änderung vorgenommen werden, so entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.  
Die zeitliche Behandlung eingegangener Anträge regelt der Vorsitzende. Die Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob Anträge zur Verhandlung gelangen sollen, die nicht fristgemäß eingegangen sind.
11. Der Vorstand kann gleichlautende Anträge gemeinsam zur Debatte stellen. Bei einer Abstimmung über mehrere zusammengefaßte Anträge wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.

12. Liegen in einer Versammlung zahlreiche Anträge vor, so können diese in Ausschüssen, die vom Vorstand, oder falls es die Zeit erlaubt, von der Versammlung zu bestimmen bzw. zu wählen sind, vorberaten werden.  
Die Vorstandsmitglieder haben in diesen Ausschüssen Mitberatungsrecht. Der gewählte Ausschußvorsitzende erstattet der Versammlung Bericht, danach wird die Aussprache über die Anträge eröffnet.
13. Jeder Antragsteller hat seinen Antrag durch einen Berichterstatter zu begründen.
14. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Debatte eingreifen, sobald ein Redner ausgesprochen hat.
15. Bei Antrag auf Schluß der Debatte werden die vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Der Vorsitzende bestimmt je einen Redner für und gegen den Debattenschluß, wobei zum Thema selbst nicht gesprochen werden darf. Dann erfolgt die Abstimmung, wobei nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte nur noch der Antragsteller zum jeweiligen behandelten Antrag das Schlußwort sprechen darf.
16. Weicht ein Redner vom Thema ab, oder läßt er sich zu persönlichen Verunglimpfungen hinreißen, so muß er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Der Vorsitzende hat zur Wahrung der Verhandlungsdisziplin das Recht, nach dreimaligem Ordnungsruf oder bei groben Verstößen gegen den Absatz 3 dem Redner das Wort zu entziehen.
17. Der Vorsitzende muß jederzeit während eines Vortrages jedem Mitglied auf Zuruf das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. Es ist streng darüber zu wachen, daß die Erklärung zur Geschäftsordnung kurz und bündig in rein sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben wird.
18. Nach den Rechenschaftsberichten der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer leitet ein DKB-Mitglied bis zur Entlastung des Vorstandes die Vereinsversammlung.  
Es leitet ebenfalls die Wahl des 1. Vereinsvorsitzenden. Danach übernimmt dieser die Leitung der Versammlung und der weiteren Wahlhandlungen.
19. Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gewertet. Die Wahl kann per Akklamation (Wahl oder Abstimmung durch Zuruf) vorgenommen werden, sofern sich hierwegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, so erfolgt die Gegenprobe.

Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis der Abstimmung, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden. Geheimabstimmung durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.

20. Versammlungsteilnehmer und geladene Gäste, die den Anordnungen der Versammlungsleitung zuwiderhandeln, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Erhebt der Ausschlossene Einspruch, so beschließt die Versammlung, ob der Ausschluß zu Recht besteht.
21. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so hat er das Recht, die Versammlung zu unterbrechen, ohne die Teilnehmer befragen zu müssen. Ist auch nach Wiedereröffnung der Versammlung ein ordentlicher und würdiger Ablauf nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung schließen.
22. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzung oder die Versammlungsordnung nicht eine besondere Regelung vorgesehen hat, die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
23. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlußfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der Mitglieder laut Teilnehmerliste anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit muß auf Antrag festgestellt werden. In diesem Falle kann eine neue Versammlung nach einer Stunde festgesetzt werden, die unbedingt beschlußfähig ist.

### III. Rechtsordnung

des Keglervereins Offenburg e.V.

#### § 1 Begriff des sportlichen Rechtsverkehr

1. Die Rechtsordnung soll die Sicherung des gesamten Sportbetriebes im Interesse des Sportes gewährleisten und zur Beachtung der dem Sport eigenen Gesetze anhalten.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden nach dieser Rechtsordnung bestraft. Streitigkeiten im Sportverkehr sowie Verletzungen der Satzungen und sonstigen Ordnungen werden vom Vorstand und gegebenenfalls vom Ältestenrat des KVO untersucht, ggf. verhandelt und entschieden.

3. Die Vorschriften der Wettkampbestimmungen des Sportkeglerverbandes Südbaden und des Deutschen-Kegler-Bundes werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht berührt.

## § 2 Rechtssprechung

1. Die Rechtssprechung des KVO umfaßt alle Vorkommnisse auf Vereinsebene, soweit Klubs und deren Mitglieder dabei beteiligt sind. Untersucht und verhandelt werden alle Vorgänge, die gegen Satzungen, Ordnungen und das Ansehen des KVO gerichtet sind, soweit solche nicht auf Klubebene bereits rechtskräftig entschieden wurden.
2. Urteile in einem Verfahren, das einem Klub vom KVO zur Entscheidung überwiesen wurde, bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung des Ältestenrates des KVO.
3. Bei rechtskräftiger, strafrechtlicher Verurteilung eines Mitgliedes des KVO ist zu prüfen, ob Maßnahmen gem. § 9 c), d) und g) bzw. § 10 zu treffen sind.

## § 3 Organe der Rechtssprechung

1. Organe der Rechtssprechung sind:
  - a) der Vereinsvorstand gem. § 11 der KVO-Satzungen
  - b) Ältestenrat gem. § 12 der KVO-Satzungen
2. Ein Rechtssprechungsorgan ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer mitwirken. Es dürfen keine Beisitzer berufen werden, die in der zur Entscheidung stehenden Sache schon irgendwie tätig waren.
3. Mitglieder eines Rechtssprechungsorgans des KVO können zu Beginn der Verhandlung wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet der Ältestenrat des KVO.

## § 4 Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Kommt eine Einigung mit der Vorstandschaft des KVO als Rechtssprechungsorgan nicht zustande, dann kann der Ältestenrat angerufen werden.
2. Kein Vereins- oder Klubmitglied im KVO kann ohne Genehmigung des Vorstandes den Ältestenrat anrufen.

3. Der Ältestenrat darf keine Verfahren bzw. diesbezügliche Angelegenheiten aufgreifen und bearbeiten, die nicht schon vom Vereinsvorstand behandelt wurden.
4. Für Klubs und Klubmitglieder des KVO bedarf es der Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Landesverbandes, die höchste Instanz des Deutschen-Kegler-Bundes anzurufen.

§ 5 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und der Presse

1. Der ordentliche Rechtsweg bleibt erhalten nach Erschöpfung aller Instanzen des KVO, Sportkeglerverband Südbaden, Deutscher-Kegler-Bund.
2. Dem KVO, Klubs und deren Mitglieder ist es untersagt, durch Benutzung der Presse und des Rundfunks sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht hat dies nach Urteilsfällung ausdrücklich erlaubt.
3. Zuwiderhandlungen gelten als vereinsschädigendes Verhalten.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

Das Rechtsorgan des KVO (§ 4) wird auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgenommen werden.

§ 7 Inhalt des Antrages

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor einem Rechtsorgan des KVO muß folgendes enthalten:

- a) den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antraggegners, gegebenenfalls mit Angabe der Funktion bzw. des Amtes desselben,
- b) die dem Antragsgegner zur Last gelegten Tatsachen in allen Einzelheiten,
- c) die genauen Beweismittel bzw. Zeugenbenennungen unter Angabe der genauen Anschriften der Zeugen und der Bekanntgabe, was die Zeugen bekunden können,

Entscheidungen sind aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu fällen. Wenn die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet das Rechtsorgan gem. § 3 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch für die Vernehmung gestellter, nicht geladener Zeugen. Der Antrag muß in Schriftform bei dem 1. Vereinsvorsitzenden des KVO eingereicht werden.

## § 8 Verfahren

1. Jedem Beschuldigten ist alsbald durch Einschreiben bzw. Zustellung - zumindest aber zwei Wochen vor der Verhandlung - unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Anzeige oder Meldung befristete Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
2. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans entscheidet nach Ablauf der gesetzten Frist bzw. nach Eingang der Rechtsfertigungsschrift darüber, ob Zeugen zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern sind oder zur Verhandlung geladen werden. Jeder Partei bleibt es unbenommen, von sich aus Zeugen zur mündlichen Verhandlung zu stellen.
3. Ist ein Beschuldigter unter Fristsetzung vergeblich zu einer Äußerung aufgefordert worden, so kann das Urteil auch ohne seine Stellungnahme aufgrund der vorhandenen Unterlagen erlassen werden.

## § 9 Strafen

Der Vereinsvorstand bzw. der Ältestenrat als Rechtsorgane des KVO können folgende Entscheidungen treffen:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Verwarnung
- c) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter des Vereins oder Klubs (Angabe der Zeit)
- d) Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des Vereins oder Klubs
- e) Sperrung von der Teilnahme an Wettbewerben des Vereins oder Klubs sowie Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
- f) Weisung des Ausschlues an den Klub, bei welchem der Antragsgegner Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme in einem Mitgliedsklub des KVO
- g) Ausschlu aus dem KVO

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

## § 10 Einstweilige Verfügungen

In dringenden Fällen kann das zuständige Rechtsorgan des KVO zum Wohle des KVO auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen und Maßnahmen gem. § 9 c) und e) aussprechen.

## § 11 Ausschluß der Öffentlichkeit

1. Alle Vernehmungen und Verhandlungen, ferner die Verkündigung der Urteile sind nicht öffentlich.
2. Rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse sowie einstweilige Verfügungen können innerhalb des KVO durch Rundschreiben an die Klubs veröffentlicht werden.

## § 12 Beratung und Abstimmung

1. Die Entscheidungen des Rechtsorgans des KVO gem. § 3 Abs. 1 werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
2. Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben hierüber gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren.
3. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorganes teilnehmen.

## § 13 Urteil und Zustellung

1. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu unterschreiben. Die Ausfertigung für die Akten des Rechtsorgans ist von allen Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben. Im übrigen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans des KVO. Die Entscheidung muß außer der genauen Bezeichnung der Parteien und der Mitglieder des Rechtsorgans enthalten:
  - a) den Namen des oder der Beschuldigten
  - b) den Urteilsatz
  - c) den Tatbestand und seine Würdigung
  - d) die Regelung der Kostenfrage
2. Gegen eine Entscheidung des Ältestenrates ist eine Berufung nur über die Vereinsvorstandschaft an den Südb. Landesverband (Sportkeglerverband Südbaden) zulässig.
3. Je eine Ausfertigung ist den Parteien des Vereins und des zuständigen Klubs, bei welchem der Antragsgegner Mitglied ist,

sowie dem Bezirk zuzustellen. Die Parteien bzw. der oder die Betroffenen erhalten die Ausfertigung mittels eingeschriebenen Brief.

#### § 14 Kosten

1. Unabhängig von der Kostenentscheidung muß vor der Einleitung des Verfahrens von seiten des Antragstellers ein Kostenvorschuß in Höhe von DM 50,- an den KVO gezahlt werden.
2. Jede Entscheidung einer Vereinsinstanz des KVO hat die Regelung der Kosten zu enthalten.
3. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, ggf. teilweise. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlaßt hat.
4. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
5. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der KVO.
6. Ist ein Verfahren von der Vereinsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der KVO die Kosten.

#### § 15 Wiederaufnahme eines von einem Rechtsorgan des KVO rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

- a) neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht wurden, welche der Verurteilte in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte, und wenn
- b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung, und zwar Freisprechung des Verurteilten, oder in Anwendung einer mildereren Strafbestimmung eine geringere Strafe zu begründen.

Der Wiederaufnahmeantrag muß binnen 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Das Rechtsorgan des KVO hat binnen vier Wochen darüber zu entscheiden, ob er die Wiederaufnahme zuläßt.

Wird die Wiederaufnahme zugelassen, muß die Sache erneut verhandelt werden.

Eine Entscheidung muß hierbei getroffen werden.

Die Wiederaufnahme ist zwei Jahre nach Rechtskraft der fraglichen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 16 Vollstreckung

Entscheidungen eines Rechtsorgans werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt. Organe, die der Aufforderung zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, können mit Ablauf der gesetzten Frist bis zur Erfüllung gesperrt werden. Die Sperre wird durch Beschluß vom zuständigen Organ der Rechtssprechung ausgesprochen.

§ 17 Ladungen

Ladungen erfolgen durch Briefe mit Zustellungsurkunde. Sie sollen mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugestellt werden.

§ 18 Begnadigungen

Dem Vereinsvorstand des KVO steht das Recht zu, auf dem Gnadenweg Strafen zu mildern oder zu erlassen. Er entscheidet hierbei nach seinem freien Ermessen.

IV. Sport- und Wettkampfordnungen

des Keglervereins Offenburg e.V.

Für den Keglerverein Offenburg (KVO) gelten die Sport- und Wettkampfordnungen des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. (SKSV) und des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Bestimmungen bzw. Ordnungen, die jedoch nicht im Widerspruch zu denen des SKSV und des DKB stehen dürfen, kann der Vereinssportausschuß nach den Satzungen erlassen, um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Diese sind der nächsten Jahresversammlung des KVO zur Genehmigung vorzulegen.

Offenburg, den 20. Juni 1973

Keglerverein Offenburg e.V.

gez. Franz Bross  
Dieter Strosack  
Ludwig Dihlmann  
Kurt Walther  
Siegfried Scholz  
Werner Zind  
Werner Mild

<u>jetziger Eintrag</u>	<u>Änderung/Ergänzung</u>
	Seite -1-
	V. Jugendordnung Seite 20 - 21
§ 2 <u>Zweck und Aufgaben des KVO</u>	§ 2 <u>Zweck und Aufgaben des KVO</u>
b) Der KVO steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.	b) Der KVO steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
c) Lediglich bei Zuschüssen des Vereins an die Starter der Landesmeisterschaften für Fahrt- und Unterkunftsspesen bedient sich der KVO jeweils eines von der Vorstandschaft festgelegten Verteilerschlüssels.	c) Lediglich bei Zuschüssen des Vereins an die Starter der Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften für Fahrt- und Unterkunftsspesen bedient sich der KVO jeweils eines von der Vorstandschaft festgelegten Verteilerschlüssels.
§ 8 <u>Aufgaben der Klubs</u>	§ 8 <u>Aufgaben der Klubs</u>
4. Die Klubs haben dem KVO bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer angemeldeten Mitglieder nach dem Stande vom 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr einzusenden und auch alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.	4. Die Klubs haben dem KVO nach der Terminvorgabe des Landesverbandes jährlich die Bestandsmeldungen einzusenden und auch alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.
§ 9 <u>Organe</u>	§ 9 <u>Organe</u>
	e) der Jugendausschuß
§ 10 <u>Vereinsversammlung</u>	§ 10 <u>Vereinsversammlung</u>
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, spätestens innerhalb 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt, jedoch in jedem Falle vor der Bezirksversammlung.	2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, spätestens innerhalb 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt.
§ 14 <u>Rechnungsprüfer</u>	§ 14 <u>Jugendordnung</u> Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
§ 15 <u>Haftung</u>	§ 15 <u>Rechnungsprüfer</u>
§ 16 <u>Auflösung</u>	§ 16 <u>Haftung</u>
	§ 17 <u>Auflösung</u>
	V <u>Jugendordnung</u>

## V. Jugendordnung

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des KV O. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des KV O gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart "Kegeln"
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internat. Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

### § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung.

### § 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des KV O. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 8. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus Jugendleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendkassenwart/in, Beisitzer/innen. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendübungsleiter usw). Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand bzw dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## § 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

Offenburg, den 07. Mai 1993

Keglerverein Offenburg e.V.